



BIOPARK®
Ökologischer Landbau



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Telefon 0 43 31 - 94 38 17 0, Fax 0 43 31 - 94 38 17 7

Landesvereinigung Ökolog. Landbau • Grüner Kamp 15-17 • 24768 Rendsburg

An den

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Götttsch
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1731

10. September 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz – DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Götttsch,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland und zur Änderung anderer Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

Die ökologischen Anbauverbände in Schleswig-Holstein begrüßen ausdrücklich ein Gesetz zum Erhalt von Dauergrünland. Klimaschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Erhalt der Biodiversität sind erklärte Ziele des Ökologischen Landbaus. Mit ihrer Bewirtschaftungsweise tragen unsere Landwirte entscheidend dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden allerdings die besonderen Belange des Ökolandbaus bei der Pflege von Dauergrünland nicht ausreichend berücksichtigt. Eine notwendige Narbenerneuerung, wie sie in Art. 1 §3 Abs. 3 vorgesehen ist, muss auf einem Biobetrieb der ökologischen Wirtschaftsweise angepasst sein. Das Gesetz muss es auch Biolandwirten ermöglichen, ihr Grünland nach guter fachlicher und bewährter Praxis zu pflegen und zu erhalten. Das gilt auch und gerade im Hinblick auf die Ziele der Landesregierung, den Ökolandbau in Schleswig-Holstein zu verdoppeln. Wenn mehr Betriebe umstellen sollen, müssen umstellungsinteressierte Landwirte auch eine Möglichkeit zur wirksamen Unkrautbekämpfung sehen, damit sie den Mut zur Umstellung nicht verlieren.

Bio-Betriebe unterliegen der EU-Öko-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007. Diese Verordnung schließt zu Recht den problematischen Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln zur Bekämpfung von Problemunkräutern wie Ampfer, Quecke oder Jakobskreuzkraut aus. Biobäuerinnen und -bauern können Problemunkräuter deshalb nur mechanisch bekämpfen. Quecke beispielsweise muss zur erfolgreichen Bekämpfung ohne Herbizide 12 bis 15 cm tief mit dem Pflug umgebrochen werden. Eine Ampferbekämpfung kann nur gelingen, wenn die Wurzeln in ca. 20 cm Tiefe abgeschnitten werden. Dazu ist eine entsprechend tiefe Pflugfurche notwendig. Anschließend müssen sowohl die Queckeausläufer als auch die Ampferwurzeln mechanisch daran gehindert werden, erneut zu auszutreiben und wieder anzuwachsen. Das gilt für alle bewirtschafteten Flächen, einschließlich der in Art. 1 §4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Flächen. Die Anbauverbände begrüßen deshalb die Möglichkeit, dass eine Narbenerneuerung tiefer als zehn Zentimeter und mit wendenden Geräten auf Antrag auch auf den besonderen Flächen gem. Art. 1 §4 möglich ist.

Problematisch für einige Bio-Betriebe ist allerdings die Unverzüglichkeit der Neuansaat bei einer

Narbenerneuerung. Ggf. muss die Fläche über einen längeren Zeitraum wiederholt bearbeitet werden, um die Unkräuter am Wurzeln und Wiederanwachsen zu hindern. Sind die Wurzeln durch mehrfaches Wenden vertrocknet, muss das Saatbett mit dem Pflug bereitet werden. Erst danach sollte eine Wiederansaat erfolgen, beispielsweise bis zum 15. Juli. Dann wäre ein Aufwuchs ohne Problemunkräuter gesichert. Dadurch würde der Pflanzenbestand ausgewogener, leistungsfähiger und könnte mehr Futter liefern. Ziel der Narbenerneuerung ist es doch, dem Landwirt eine langjährige Nutzung des Grünlands ohne weitere kurzfristige Erneuerungen der Narbe zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir deshalb vor, Art. 1 §3 Abs. 3 S. 5 wie folgt zu fassen:

Die umgebrochene Fläche ist nach dem Umbruch unverzüglich nach entsprechender fachgerechter Behandlung neu einzusäen.

Zur Änderung der Biotopverordnung:

Mit dem Gesetzentwurf soll arten- und strukturreiches Dauergrünland in die Aufzählung der nach Landesnaturschutzgesetz und Biotopverordnung besonders geschützten Flächen aufgenommen werden. Hierbei sehen wir Verbände die Gefahr, dass bestehende Grünlandgebiete mit bisheriger landwirtschaftlicher Weidenutzung zu Biotopverbänden deklariert werden können und dadurch die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen erheblich beeinträchtigt würde. Es muss sichergestellt sein, dass Bio-Betriebe dadurch keine wirtschaftlichen Einbußen erleiden bzw. in einem solchen Fall finanziell entschädigt werden.

Wir bitten Sie dringend, die besondere Situation der ökologisch wirtschaftenden Betriebe im Gesetzentwurf zu berücksichtigen und als Ausnahme bei starkem Besatz mit Problemunkräutern die Möglichkeit von zeitlich befristeten Bodenbearbeitungsmaßnahmen in größeren zeitlichen Intervallen zuzulassen und Art. 1 §3 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jens Maßlo,
Geschäftsführer